

Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat

HESSEN



Justizassistentenz





Liebe Referendarinnen und Referendare,

schön, dass Sie sich dafür entschieden haben, Ihr Referendariat in Hessen abzuleisten!

Können Sie sich vorstellen oder haben Sie sogar vielleicht schon den Wunsch, Richterin/Richter oder Staatsanwältin/Staatsanwalt zu werden? Dann nutzen Sie die Gelegenheit, die hessische Justiz über Ihre Ausbildungsstationen hinaus näher kennenzulernen und werden Sie Justizassistentin oder Justizassistent! So können Sie im Rahmen einer Nebentätigkeit bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen. Es warten vielfältige Aufgaben auf Sie: Als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter können Sie Sachverhalte auswerten, juristische Fragestellungen recherchieren oder in laufenden Verfahren unterstützen. Dadurch können Sie vertiefte Einblicke in die Kernbereiche der Justiz gewinnen, viele Kontakte knüpfen und herausfinden, ob Ihnen eine Tätigkeit bei der Justiz zusagt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie unser Angebot wahrnehmen.

Ihr

Christian Heinz
Hessischer Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Was ist Justizassistent: Nebentätigkeit für Referendarinnen und Referendare bei der hessischen Justiz während der Referendarausbildung.

Wann ist der früheste Zeitpunkt der Einstellung: In der Regel ab dem 5. Ausbildungsmonat, in Ausnahmefällen bereits ab dem 1. Ausbildungsmonat.

Was geschieht während der Justizassistenten-Zeit: Sie arbeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter in der hessischen Justiz und unterstützen Richterinnen und Richter in allen Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei ihrer täglichen Arbeit.

Was sind die Rahmenbedingungen: Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen einer tariflichen Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 12 mit ca. 5 Stunden pro Woche (die Höhe des Nettoeinkommens ist von den individuellen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten abhängig).

Was sind die Einstellungsvoraussetzungen: Gute Kenntnisse im jeweiligen materiellen Recht und im Prozessrecht sowie mindestens 7,5 Punkte im ersten Staatsexamen, wobei die 7,5 Punkte in der Pflichtfachprüfung in der Regel nicht unterschritten sein dürfen.



HESSEN



Sie haben Interesse? Dann sprechen Sie uns an!

Bei Fragen, etwa zu den Einstellungsvoraussetzungen oder den Bewerbungsmodalitäten, hilft Ihnen zunächst die Gerichtsleitung Ihrer Stammdienststelle weiter.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Benjamin Weiß

Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

www.justizministerium.hessen.de

pressestelle@hmdj.hessen.de



Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein • **Bildnachweis:** Titel (v. l. n. r.): Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, © Sabrina Feige, © contrastwerkstatt-stock.adobe.com, © Suterer Studio-stock.adobe.com; Porträt S. 2: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, © David Vasicek; S. 3 (v. l. n. r.): © contrastwerkstatt-stock.adobe.com, © Suterer Studio-stock.adobe.com, Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, © Sabrina Feige • **Druck:** typographys GmbH, Darmstadt • **Hinweis:** Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de • **Stand:** Juni 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.